

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 24. November 2014

Geschäftsnummer: 2014.RRGR.842

Sachversicherung des Kantons Bern. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Der seit dem Jahr 2004 laufende Sachversicherungsvertrag bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG wurde im ersten Semester 2014 in Bezug auf den Deckungsumfang überprüft und anschliessend mit einer öffentlichen GATT/WTO-konformen Submission per 1. Januar 2015 neu ausgeschrieben. Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wurde der Zuschlag mit Verfügung vom 25. Juni 2014 – unter Vorbehalt der Genehmigung des Kredits durch das finanzkompetente Organ – an die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG erteilt. Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit sollen die jährlichen gesamtkantonalen Prämienkosten für den ab 1. Januar 2015 geltenden Sachversicherungsvertrag im Sinne eines Kostendachs durch den Grossen Rat genehmigt werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 lit. i und Art. 8 lit. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

3 Massgebende Kreditsumme, Kreditart und Konto

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	Es wird ein Kostendach von jährlich CHF 800'000 genehmigt. Der Betrag wurde von der Finanzdirektion im Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016 bis 2018 eingestellt. Preisstandklausel: Prämienerhöhungen (bzw. die Überschreitung des Kostendachs) aufgrund von Veränderungen im Volumen des Sachvermögens des Kantons Bern sowie aus Anpassungen an die offizielle Teuerung oder aus Änderungen der Bundesvorgaben gelten mit diesem Beschluss ebenfalls als genehmigt.
Kreditart	Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Jahre 2015 bis 2022
KLER-Kreis	1374 Finanzverwaltung
Produktgruppe	07.30.910 Dienstleistungen Konzernfinanzen, Produkt Versicherungsmanagement
Konto	318300 Sachversicherungsprämien

4 Begründung

Mit der Sachversicherung deckt der Kanton Bern die ihm bekannten Risiken mit Bezug auf seine Sachwerte entsprechend der Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) des Regierungsrates ab. Die Mobilien im Eigentum des Kantons Bern sind dadurch grundsätzlich im Umfang der obligatorischen Deckung zum Neuwert gegen Grossrisiken wie Feuer- und Elementarereignisse versichert. Des Weiteren bestehen gewisse sublimitierte und teilweise subsidiäre Zusatzdeckungen, etwa in Bezug auf Terrorereignisse, böswillige Beschädigungen oder innere Unruhen.

5 Vorgabe Grosser Rat

Die Versicherung ist nach drei Jahren umfassend zu evaluieren und die Evaluation der FiKo vorzulegen. Explizit zu prüfen sind insbesondere die Auswirkungen eines allfälligen Verzichts auf die Versicherung.

Bern, 24. November 2014

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*

